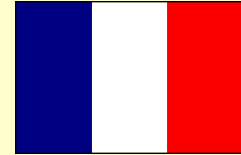


Sozialversicherungsbeiträge in Frankreich 2020



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Risiken	Arbeitnehmeranteil		Arbeitgeberanteil	
	monatliche Obergrenzen in €	Satz	monatliche Obergrenzen in €	Satz
Sozialversicherung („Sécu“):				
Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Tod	- *1	-	vom gesamten Entgelt	13% oder 7% *2
Pflege (CSA)	-	-	vom gesamten Entgelt	0,3%
Alter (gedeckt) *3	3.428 € *3	6,9%	3.428 € *3	8,55%
Alter	vom gesamten Entgelt	0,4%	vom gesamten Entgelt	1,9%
Arbeitsunfälle *4	-	-	vom gesamten Entgelt	variabel*4
Familienbeihilfen *5	-	-	vom gesamten Entgelt	5,25% oder 3,45% *5
CSG (Allgemeiner Sozialbeitrag) *6	98,25% vom Bruttoentgelt	9,2%	-	-
CRDS (Beitrag zur Abtragung der Sozialversicherungsschulden) *6	98,25% vom Bruttoentgelt	0,5%	-	-
Arbeitslosenversicherung *7				
AGS *7	-	-	13.712 €	4,05%
	-	-	13.712 €	0,15%
Zusatzrenten (System Agirc-Arrco) *8				
- Gruppe 1	3.428 €	3,15%	3.428 €	4,72%
Beitrag zum allgemeinen Ausgleich (contribution d'équilibre général – CEG)	3.428 €	0,86%	3.428 €	1,29%
- Gruppe 2	zwischen 3.428 € und 27.424 €	8,64%	zwischen 3.428 € und 27.424 €	12,95%
Beitrag zum allgemeinen Ausgleich (contribution d'équilibre général – CEG)	zwischen 3.428 € und 27.424 €	1,08%	zwischen 3.428 € und 27.424 €	1,62%

*1) In Elsass-Moselle liegt der Arbeitnehmeranteil für die Krankenversicherung bei 1,5 %.

*2) Das Gesetz zur Finanzierung der französischen Sozialversicherung für das Jahr 2018 führt ab dem 01.01.2019 bei der Versicherung wegen Krankheit, Mutterschutz, Invalidität und Tod für den Arbeitgeber einen Beitragssatz von 7 % ein. Das betrifft die Jahresentgelte, die den 2,5-fachen Satz des Mindestlohnes nicht überschreiten.

*3) Monatliche Sozialversicherungsbemessungsgrenze 2020.

*4) Der Beitragssatz hängt von der Größe und des Risikoprofils des Unternehmens ab.



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand: 01/2020**
© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz
Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <http://www.eures-t-oberrhein.eu>





*5) Der Beitragssatz von 3,45 % wird auf Unternehmen angewandt, für die der geminderte Beitragssatz für alle Jahresentgelte, die nicht höher als der 3,5-fache Satz des Mindestlohnes [SMIC] sind, angewandt werden darf.

*6) Mit dem Gesetz zur Finanzierung der französischen Sozialversicherung für das Jahr 2018 wurde der auf alle Erwerbseinkommen anzuwendende Satz des Allgemeinen Sozialbeitrags (CSG) um 1,7 Punkte von 7,5 % auf 9,2 % erhöht. Der auf Alters- und Invaliditätsrenten anzuwendende Satz wurde ebenfalls erhöht. Bezüglich der vorgenannten Renten wurde mit dem Gesetz Nr. 2018-1213 vom 24.12.2018 über wirtschaftliche und soziale Eilmaßnahmen ein neuer, mittlerer Satz eingeführt. Somit gibt es insgesamt 4 Sätze, die je nach der zu versteuernden Einkommenshöhe des Jahres N-2 angewandt werden.

Personen, die im französischen Sozialversicherungssystem versicherungspflichtig sind, aber ihren Steuersitz nicht in Frankreich haben, unterliegen nicht der Zahlung vom Allgemeinen Sozialbeitrag (CSG) sowie vom Beitrag zur Abtragung der Sozialversicherungsschulden (CRDS). Stattdessen müssen sie einen Arbeitnehmer-Anteil zur Krankenversicherung von 5,5 % des gesamten Entgeltes zahlen. CSG und CRDS werden mit einem Satz von 6,2 % bzw. 0,5 % auch auf Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.) erhoben.

*7) Die Obergrenze entspricht der 4-fachen Obergrenze der Sozialversicherung (4 x 3.428 €). Die allgemeine Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung wird seit dem 01.10.2019 angewendet (degressive Senkung der Entgelte, die unter dem 1,6 fachen jährlichen Mindestlohn [SMIC] liegen).

Einrichtung zur Finanzierung der Lohngarantie (Association pour la gestion du régime de garantie des créances des salariés – ASG). Beiträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber abgeführt, die im Falle einer Insolvenz Lohnfortzahlung, Kündigungsgeld und Abfindungen decken.

*8) Zum 01.01.2019 wurde die Fusion der Zusatzrenten Agirc und Arrco vollzogen. Die Pflichtbeiträge zur Zusatzrentenversicherung werden seitdem in einem zweistufigen System für alle Beschäftigten, somit auch für die leitenden Angestellten, berechnet:

- Stufe 1: für Gehälter, die zwischen 1 € und der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen,
- Stufe 2: für Gehälter, die zwischen der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung und der 8-fachen Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen.

Der Beitragssatz der Arbeitgeber (127%) hat einen Beitragsüberschuss zur Folge, welcher ohne Auswirkung auf die Höhe des Rentenanspruchs ist. Die Rentenpunkte werden anhand des Beitragssatzes der Arbeitnehmer berechnet. In der Stufe 1, in der der effektive Beitragssatz 7,87 % beträgt, werden nur 6,20 % zur Berechnung der Rentenpunkte des Arbeitnehmers herangezogen. Der Überschuss dient zur Finanzierung des Systems. Außer den hier oben genannten Beiträgen zur Zusatzrentenversicherung, werden noch weitere Beiträge eingezogen, welche jedoch keine Punkte hervorbringen:

- der Beitrag zum Arbeitsverband für die Vermittlung leitender Angestellter (APEC – association pour l'emploi des cadres). Der Beitrag wird von dem Gesamtgehalt der leitenden Angestellten einbehalten bis zu einer Grenze, die das 4-fache der Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Der Beitragssatz beträgt 0,06%.
- der Beitrag zum technischen Ausgleich der Zusatzversicherung (contribution d'équilibre technique - CET) wird auf Entgelte aller Beschäftigten, auch der leitenden Angestellten, die über der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen, angewandt (Arbeitnehmeranteil: 0,14%, Arbeitgeberanteil: 0,21%).